

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE 2a

Commission pour Chiens d'Utilité

Kommission für Gebrauchshunde

Pflichtenheft für die Durchführung des FCI-FH-Weltcups1. Allgemeines

- 1.1. Grundsätzlich sind die im Leitfaden für das Internationale Gebrauchshundewesen der F.C.I. Kapitel II und der Klasse IPO 3 festgelegten Bestimmungen massgebend und genau einzuhalten. Nachfolgend werden diese ergänzt, bzw. präzisiert.
- 1.2. In Zweifelsfällen und Angelegenheiten den FH-Weltcup betreffend, die in diesem Pflichtenheft nicht geregelt sind, entscheiden endgültig der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission zusammen mit dem (-n) jeweiligen Prüfungsrichter (-n) und der von der Kommission bestimmten Aufsichtsperson.

2. Vergabe des FCI-FH-Weltcups

- 2.1. Die FCI-Gebrauchshundekommission beauftragt eine Landesorganisation (LAO) mit der Organisation und Durchführung des Weltcups. Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der FCI-Gebrauchshundekommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission.

3. Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer

- 3.1. Die Gesamtzahl der Teilnehmer am FH-Weltcup ist auf 30 beschränkt.
- 3.2. Pro Land werden in der Regel höchstens 2 Hundeführer (-innen) zugelassen. Jeder Hundeführer (-in) darf nur mit einem Hund teilnehmen.
- 3.3. Jede LAO kann einen Reserveteilnehmer zum FH-Weltcup anmelden. Dieser wird ebenfalls im Katalog aufgeführt. Fällt einer der unter Ziffer 3.2. gemeldeten Teilnehmer infolge Krankheit oder Unfall aus, so darf nur die als Reserveteilnehmer gemeldete Person als Ersatz einspringen.
- 3.4. Wird die Zahl von 30 Teilnehmern am FH-Weltcup nicht erreicht, so können, - in Abänderung der Bestimmung in Ziffer 3.2. - zusätzliche, als Reserveteilnehmer gemeldete Hundeführer (-innen) starten.
- 3.5. Mitglieder des Organisationskomitees dürfen als Hundeführer (-innen) am FH-Weltcup nicht teilnehmen.
- 3.6. Die Höhe des Startgeldes legt die FCI-Gebrauchshundekommission im Einvernehmen mit dem Organisator fest.

2 d

- 3.7. Die namentlichen Meldungen der Teilnehmer (inklusive Reserveteilnehmer) müssen durch die LAO mit dem vom Organisator aufgelegten Formular bis spätestens vier Wochen vor der Austragung des FH-Weltcups beim Organisationsleiter eingereicht werden.
Der FCI-FH-Weltcup findet in der Regel jeweils am 2. vollen Wochenende (Freitag-Sonntag) im Monat Mai statt.
- 3.8. Meldungen, die nicht berücksichtigt werden können (Reserveteilnehmer), sind der betreffenden LAO sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4. Organisation

- 4.1. Die Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen des Organisationskomitees sind der FCI-Aufsichtsperson in der darauffolgenden Woche schriftlich zuzustellen.
- 4.2. Der Organisator kann die LAO frühzeitig zur Stiftung eines Ehrenpreises auffordern. Die gestifteten Ehrenpreise müssen im Programm aufgeführt werden. Die Zuteilung dieser Preise obliegt dem Organisator, unter Berücksichtigung der erreichten Resultate.
- 4.3. Es muss ein Katalog aufliegen, in dem alle Teilnehmer und der Zeitplan erscheinen muss. Die Teilnehmer erhalten Katalognummern, die sie auch als Rückennummer tragen müssen.
- 4.4. Alle Ergebnisse müssen laufend auf einer öffentlich gut sichtbaren Resultattafel eingetragen werden.
- 4.5. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Einzelergebnis, sind beide Einzelergebnisse gleich, werden diese ex-aequo im gleichen Rang eingereiht.
- 4.6. Im Leistungsheft jedes Teilnehmers muss neben den Ergebnissen (zwei Einzelergebnisse plus Total) deutlich die Bezeichnung "FCI-FH-Weltcup" eingetragen werden.
- 4.7. Für die Aufstellung von Reglementen zur Vergabe von etwaigen Wanderpreisen ist die FCI-Gebrauchshundekommission zuständig. Die Uebergabe der Siegerpreise bzw. der Wanderpreise erfolgt durch den Präsidenten der FCI-Gebrauchshundekommission oder einer anderen von ihm bestimmten Person anlässlich der Rangverkündung.
- 4.8. Der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission ist vom Organisator zum FH-Weltcup einzuladen; die Kosten gehen zu Lasten der organisierenden LAO.

2 d

5. Prüfungsanlage und Ablauf

- 5.1. Den Teilnehmern ist für das Fährtentraining ein dem Fährtenengelände entsprechendes Trainingsgelände zuzuweisen. Dieses muss bereits vor dem 1. Wettkampftag zur Verfügung stehen.
- 5.2. Die tierärztliche Kontrolle muss vor der Auslosung beendet sein.
- 5.3. Jeder Teilnehmer muss an zwei verschiedenen Tagen je eine Fährte, unter Bewertung durch je einen Prüfungsrichter, ausarbeiten.
- 5.4. Am Freitag und Samstag müssen je 24, am Sonntag 12 Fährten zur Verfügung stehen; Reservegelände für ev. Ersatzfährten ist vorzusehen. Das Fährtenengelände vom Freitag kann am Sonntag wiederum verwendet werden. Das Gelände darf nicht aus einheitlichem Boden bestehen; es i s t abwechselndes Gelände wie Wiesen, Aecker oder mit niederen Pflanzen bewachsener Boden zu verwenden. Hindernisse wie Zäune, Gräben oder ähnliches sind erlaubt.
- 5.5. Der FCI-Aufsichtsperson ist eine Geländeskizze im Massstab 1:5000 zu übergeben in der die Fährten eingezeichnet sind.
- 5.6. Es müssen an jedem Wettkampftag mindestens sechs qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung stehen.
- 5.7. Der Stützpunkt der Veranstaltung muss so gewählt werden, dass den Zuschauern bei schlechter Witterung Schutz gewährt werden kann; mit entsprechender Anzahl Parkplätze in der Nähe, sowie einer Kantine zur Verpflegung der Teilnehmer, Zuschauer und Helfer.
- 5.8. Der Organisator stellt den Lotsen- bzw. Transportdienst ins Fährtenengelände für Teilnehmer und Zuschauer sicher.
- 5.9. Bei der Siegerehrung wird für den Erstplatzierten die entsprechende Nationalhymne gespielt. Darüberhinaus sollen alle Teilnehmer, die mit mindestens "sehr gut" bewertet wurden, namentlich aufgerufen werden.
- 5.10. Für jeden Teilnehmer ist ein Erinnerungspreis vorzusehen.
- 5.11. Während der ganzen Dauer der Veranstaltung sind die Lokalitäten mit den Fahnen der teilnehmenden LAO, sowie der FCI-Fahne zu schmücken.
- 5.12. Die Verlosung der Startnummern erfolgt öffentlich am Vorabend des 1. Wettkampftages. Die Reihenfolge in der die Länder zur Verlosung kommen, wird ebenfalls durch das Los bestimmt. Die veranstaltende LAO nimmt als letzte Nation an der Verlosung der Startnummern teil.
- 5.13. Innerhalb der Gruppe von Teilnehmern wird im Fährtenengelände durch den Prüfungsrichter die auszuarbeitende Fährte zugelost.

6. Prüfungsrichter und Aufsichtsperson

- 6.1. Die FCI-Gebrauchshundekommission bestimmt eines seiner Mitgliederländer, einen amtierenden, erfahrenen Prüfungsrichter zu nominieren. Dieser ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Prüfungsordnung für den FH-Weltcup und des Pflichtenheftes verantwortlich. Die organisierende LAO hat die Weisungen dieser Aufsichtsperson in jeder Beziehung zu befolgen.
- 6.2. Die FCI-Gebrauchshundekommission bestimmt zwei Prüfungsrichter. Bei deren Bestellung sollen die am FH-Weltcup teilnehmenden LAO turnusgemäss berücksichtigt werden. Sie dürfen nicht der gleichen LAO angehören und nicht aus der organisierenden LAO stammen. Die eingesetzten Prüfungsrichter müssen in den letzten zwei Jahren mindestens an einer kynologischen Grossveranstaltung mit mindestens 40 Teilnehmern ihr Amt ausgeübt haben.
- 6.3. Die Pflichten der FCI-Aufsichtsperson, in Zusammenarbeit mit der Organisation, sind:
- bei der Auswahl des Fährtenengeländes mitzuwirken
 - bei der Erstellung des Zeitplanes mitzuhelfen
 - die Fährtenlger einzuweisen (eventuell zu instruieren)
 - die Art der Gegenstände und die Reihenfolge des Auslegens festzulegen
 - die Nummerierung der Gegenstände und der Fährtentafeln zu veranlassen
 - das Verwittern der Gegenstände und das ordnungsgemässe Legen der einzelnen Fährten zu kontrollieren und für die amtierenden Prüfungsrichter zu bestätigen.

Die FCI-Aufsichtsperson hat folgende Rechte:

- Ablehnen eines Geländeabschnittes, der durch unvorhergesehene Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit stark von den übrigen Fährten abweicht
 - Ablehnen eines Fährtenlegers, wenn er die Anweisungen wiederholt nicht befolgt.
- 6.4. In den Fällen wo der Prüfungsrichter die betreffende Landessprache nicht ausreichend kennt, ist ihm ein fachkundiger Uebersetzer zur Verfügung zu stellen, der sich im Prüfungsablauf auskennt, kynologische Kenntnisse aufweist und volle Diskretion zu wahren hat.
- 6.5. Vor Beginn der Veranstaltung beruft der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission eine Sitzung ein an der die FCI-Aufsichtsperson, die beiden Prüfungsrichter, der Prüfungsleiter und die Mannschaftsführer teilzu-

- . Die FCI-Aufsichtsperson wird durch die organisierende LAO entschädigt. Die entsprechenden Ansätze werden durch die FCI-Gebrauchshundekommission, nach Rücksprache mit der organisierenden LAO, festgelegt.
- . Die Entschädigung der beiden Prüfungsrichter erfolgt durch die delegierende LAO zu deren Ansätzen.

vorliegende Pflichtenheft wurde an der Sitzung der FCI-Gebrauchshundekommission vom _____ genehmigt und tritt am _____ in Kraft.

men, den

FCI-Gebrauchshundekommission
Der Präsident:

H. Nievergelt